

Abänderungsantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
zur [Beilage 1509/2020](#), das ist der Bericht des Umweltausschusses betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2020 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2020)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Nach Art. I Z 25 der Oö. LuftREnTG-Novelle 2020 in der Fassung der [Beilage 1509/2020](#) wird folgende Z 25a eingefügt:

25a. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Kleinf Feuerstätten und wesentliche Teile von Kleinf Feuerstätten, die als Bauprodukte der Marktüberwachung nach dem 8. Abschnitt des 6. Hauptstücks des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 unterliegen.“

2. Im Art. I Z 40 der Oö. LuftREnTG-Novelle 2020 in der Fassung der [Beilage 1509/2020](#) betreffend die Anlage 2 des Oö. LuftREnTG wird die Tabelle unter der Überschrift „1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe“ durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Mindestwirkungsgrad in %“
ortsfest gesetzte Öfen	80
ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe*	72
Sonstige Raumheizgeräte*	80“

Begründung

1. Zur Anfügung eines Abs. 3 an § 17 Oö. LuftREnTG:

Kleinf Feuerstätten und wesentliche Teile von Kleinf Feuerstätten, die Bauprodukte im Sinn der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen und darüber hinaus auch die Anforderungen diverser EU-Verordnungen und von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung von Unionsrecht erfüllen müssen, sind jedenfalls „*Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen*“. Damit fallen sie in den Geltungsbereich des

8. Abschnitts des 6. Hauptstücks des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (vgl. § 75 Abs. 1 leg. cit.) und hinsichtlich der Marktüberwachung umfassend - also insbesondere auch in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen - in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Instituts für Bautechnik (§ 76 Oö. Bautechnikgesetz 2013).

Durch die Anfügung des Abs. 3 an § 17 Oö. LuftREnTG soll verhindert werden, dass im Oö. LuftREnTG eine sachlich nicht gerechtfertigte Lex specialis entsteht, die das Bauprodukte-Segment „Kleinf Feuerstätten“ der Marktüberwachung durch das Österreichische Institut für Bautechnik in Bezug auf einzelne Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entzieht und der Landesregierung überträgt. Das widerspricht auch einem Einverständnis der Länder über die Betrauung des Österreichischen Instituts für Bautechnik mit derartigen Marktüberwachungsaufgaben, die auch bereits finanziell sichergestellt sind.

2. Zum Austausch der Tabelle unter der Überschrift „1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe“ in der Anlage 2 des Oö. LuftREnTG:

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in einer von Länderexpert(inn)en erarbeiteten Richtlinie wurde hinsichtlich der Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von ortsfest gesetzten Herden ein zu hoher Wert in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen. Die irrtümliche Gleichstellung mit ortsfest gesetzten Öfen soll mit diesem Abänderungsantrag verhindert werden. Die Änderung ist in der folgenden Darstellung der Tabelle durch Fettschrift bzw. Durchstreichung gekennzeichnet:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen und Herde	80
ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe*	72
Sonstige Raumheizgeräte*	80

Linz, am 2. Dezember 2020

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Frauscher, Dörfel, Stanek